Az:	34 Sch 14/09
Vorhergehendes Az:	
Gericht:	OLG München
Datum:	01.09.2009
Rechtskraft:	Nein
Fundstelle:	
Siehe auch:	

Stichworte:

§§:

Leitsätze:

Summary:

Volltext:

B E S C H L U S S: I. Das aus dem Einzelschiedsrichter ... bestehende Schiedsgericht erließ am 14. August 2008 in dem zwischen der Antragstellerin als Schiedsklägerin und der Antragsgegnerin als einer von zwei Schiedsbeklagten in Stockholm/Schweden geführten Schiedsverfahren folgenden Schiedsspruch: a) Die Beklagten haben eine wesentliche Verletzung des Kaufvertrags begangen, die der Klägerin einen Anspruch auf Ersatzlieferung oder, falls diese nicht erfolgt, auf volle Erstattung des Kaufpreises einschließlich aller angefallenen Kosten verleiht. b) Die Beklagten müssen der Klägerin als Rückerstattung des Kaufpreises gemäß dem Kaufvertrag 560.000 US-Dollar zahlen, zuzüglich von 93.329 US-Dollar Zinsen für die Zeit vor Ergehen des Schiedsspruchs. c) Die Beklagten müssen der Klägerin 5.964 US-Dollar als Erstattung der ihr für die Rückgabe der mangelhaften Waren entstandenen Auslagen zahlen, zuzüglich von 762 US-Dollar Zinsen für die Zeit vor Ergehen des Schiedsspruchs. d) Die Beklagten müssen der Klägerin 28.735 € als Entschädigung für die ihr im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstandenen angemessenen Rechtskosten zahlen. e) Die Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Begleichung der vom SSH festgesetzten Schiedsrichterhonorare und -auslagen sowie Verwaltungsgebühren. Im Verhältnis zwischen den Parteien haften die Beklagten allein für die Begleichung der vom SSH festgesetzten Schiedsrichterhonorare und -auslagen sowie Verwaltungsgebühren in einer Gesamthöhe von 25.706 €. f) Die Beklagten müssen bis zur vollständigen Bezahlung 12,5 % einfache Zinsen pro Jahr auf alle vorstehend zugewiesenen Beträge zahlen. Alle sonstigen Klagen oder Anträge auf Rechtsmittel werden abgewiesen. II. Dieser Schiedsspruch wird im Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin in Buchst. d) für vollstreckbar erklärt. III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens. IV. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. V. Der Streitwert wird auf 28.735 € festgesetzt. G r ü n d e : I. Die Antragstellerin begehrt die teilweise Vollstreckbarerklärung eines in Schweden ergangenen Schiedsspruchs. Die Parteien schlossen am 6.10.2006 einen Kaufvertrag. Darin verpflichtete sich die Antragsgegnerin gemeinsam mit einer weiteren in Kanada ansässigen Partei dazu, die Antragstellerin ein Jahr lang mit bestimmten ausgemusterten

Solarenergie-Produkten zu beliefern. Unter Nr. 16 werden als materielles Vertragsrecht das Über-einkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und die Incoterms 2000 der Internationalen Handelskammer vereinbart. Für alle nicht unter die genannten Regelungen fallenden Angelegenheiten soll kanadi-sches Recht gelten. Unter Nr. 17.2 ist vereinbart, dass Meinungsverschiedenheiten, über die keine gütliche Einigung erzielt wird, dem Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (SCCCA) vorgelegt werden. Die Parteien stritten darüber, ob bereits vor Lieferung bezahlte Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufwies. Die Antragstellerin machte im Schiedsverfahren einen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises einschließlich aller angefallenen Kosten geltend. Das angerufene Schiedsgericht hat mit abschließendem Schiedsspruch vom 14.8.2008 die Antragsgegnerin - gesamtschuldnerisch mit der weiteren Partei des genannten Kaufvertrages - u.a. zur Rückerstattung des Kaufpreises und dazu verurteilt, an die Antragstellerin als Entschädigung für die ihr im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen angemessenen Rechtskosten 28.735 € zu bezahlen. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 10.6.2009 nunmehr beantragt, den Schiedsspruch des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer vom 14.8.2008 insoweit für vollstreckbar zu erklären, als die Antragstellerin in Buchst. d) des Tenors zu den Rechtskosten verurteilt worden ist. Sie hat diesen Antrag beim Oberlandesgericht Bamberg gestellt, das die Sache an das Oberlandesgericht München weitergeleitet hat. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen mit der Begründung, die Antragstellerseite habe wohl an zwei Gerichten denselben Antrag eingereicht; zu prüfen sei auch, ob das kanadische Recht eine entsprechende Vollstreckbarkeit erlaube. II. Der Antrag, den Schiedsspruch vom 14.8.2008 im bezeichneten Umfang für vollstreckbar zu erklären, ist zulässig und begründet. 1. Das Oberlandesgericht München ist für die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig (§ 1025 Abs. 4, §§ 1061, 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 5 i.V.m. § 8 der gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16.11.2004 [GVBl S. 471]). Die Antragsgegnerin hat ihren Geschäftssitz in Bayern. 2. Die Antragstellerin hat den Schiedsspruch in anwaltlich beglaubigter Abschrift (§ 1064 Abs. 1 Satz 2 ZPO) sowie in deutscher Übersetzung vorgelegt. Sie hat auch den Vertrag mit der in ihm enthaltenen Schiedsklausel vorgelegt. Die formellen Voraussetzungen für den Antrag sind erfüllt (§ 1025 Abs. 4, § 1061 Abs. 1, § 1064 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZPO). Der Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Schiedsvereinbarung bedarf es entgegen Art. IV UN-Ü nicht, da insoweit nach Art. VII Abs. 1 UN-Ü das anerkennungsfreundlichere nationale Recht gilt (BGH NJW-RR 2004, 1504). 3. Bei dem als "FINAL AWARD" bezeichneten schiedsrichterlichen Erkenntnis vom 14.08.2008 handelt es sich um einen Schiedsspruch i. S. von § 1061 Abs. 1 und § 1054 ZPO. 4. Die Anerkennung richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; UN-Ü). Schweden ist Mitglied dieses Übereinkommens (vgl. Musielak/Voit ZPO 6. Aufl. § 1061 Rn. 7 bei Fn. 32). Es sind keine Gründe ersichtlich, die unter dem Gesichtspunkt des Art. V Abs. 2 UNÜ zur Versagung der Anerkennung führen könnten. Anhaltspunkte dafür, dass die Grundanforderungen eines fairen Verfahrens verletzt wären, sind nicht ersichtlich. Auch die in Buchst. d) des Tenors des Schiedsspruchs ausgesprochene Rechtsfolge, nämlich die Zuerkennung einer finanziellen Entschädigung für der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandene angemessene Rechtskosten (Anwaltskosten und Auslagen), steht zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen nicht im Widerspruch. 5. Einer Prüfung, ob das nach Nr. 16 des

Vertrags ergänzend anwendbare kanadische Recht eine Vollstreckbarerklärung erlaubt, bedarf es nicht. Die Parteien haben die Anwendbarkeit materiellen kanadischen Rechts vereinbart. Sie haben ihre Streitigkeiten gleichzeitig der Entscheidung durch ein schwedisches Schiedsgericht unterstellt. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich gemäß § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO grundsätzlich nach dem Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, dem im Übrigen auch Kanada beigetreten ist (vgl. Musielak aaO bei Fn. 31). Der Zivilprozess vor deutschen Gerichten - hierzu gehört auch die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche - unterliegt auch bei einem Auslandsbezug und auch im Falle der Anwendung materiellen ausländischen Rechts dem deutschen Prozessrecht (vgl. MüKo/Rauscher ZPO 3. Aufl. Einl. Rn. 413; Musielak ZPO 6. Aufl. Einl. Rn. 14). 6. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 1064 Abs. 2 ZPO sowie § 48 Abs. 1 GKG, §§ 3, 6 ZPO.